

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/RES/1053 (1996)
23. April 1996

RESOLUTION 1053 (1996)

*verabschiedet auf der 3656. Sitzung des Sicherheitsrats
am 23. April 1996*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda, insbesondere seine Resolutionen 918 (1994) vom 17. Mai 1994, 997 (1995) vom 9. Juni 1995, 1011 (1995) vom 16. August 1995 und 1013 (1995) vom 7. September 1995,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 13. März 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/195) und des Berichts der Internationalen Untersuchungskommission nach Resolution 1013 (1995) in der Anlage zu diesem Schreiben sowie des Zwischenberichts der Untersuchungskommission vom 17. Januar 1996 (S/1996/67, Anhang),

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die von den Staatshäuptern des ostafrikanischen Zwischenseengebiets am 18. März 1996 abgegebene Erklärung von Tunis,

mit dem nochmaligen Ausdruck seiner ersten Besorgnis über Behauptungen, wonach an ehemalige ruandische Regierungstreitkräfte unter Verstoß gegen das gemäß seinen Resolutionen 918 (1994), 997 (1995) und 1011 (1995) verhängte Embargo Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial verkauft und geliefert worden sein sollen, sowie unterstreichend, daß die Regierungen Maßnahmen ergreifen müssen, um die wirksame Anwendung des Embargos sicherzustellen,

die Mitglieder der Untersuchungskommission zu ihrer ausgezeichneten Untersuchungsbearbeitung *beglückwünschend*,

mit Genugtuung über die der Untersuchungskommission von einigen Regierungen gewährte Unterstützung,

mit Besorgnis feststellend, daß andere Regierungen nach wie vor nicht voll mit der Untersuchungskommission zusammenarbeiten,

ernsthaft besorgt über die Feststellung der Untersuchungskommission, daß bestimmte ruandische Elemente eine militärische Ausbildung erhalten, damit sie destabilisierende Einfälle in Ruanda begehen können,

zutiefst beunruhigt über die von der Untersuchungskommission vorgelegten schwerwiegenden Beweise, die darauf schließen lassen, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen das Waffenembargo stattgefunden hat, insbesondere durch den Verkauf von Waffen auf den Seychellen im Juni 1994 und zwei anschließende Waffenlieferungen von den Seychellen nach Goma (Zaire), die für die ehemaligen ruandischen Regierungstreitkräfte bestimmt waren,

im Hinblick darauf, daß die Untersuchungskommission von ihren Informanten überzeugende Hinweise darauf erhalten hat, daß in Goma und Bukavu weiter Luftfahrzeuge mit Waffen für die ehemaligen ruandischen Regierungstreitkräfte landen und daß hochrangige Personen in diesen Streitkräften nach wie vor aktiv Gelder beschaffen, offensichtlich mit dem Ziel, einen bewaffneten Kampf gegen Ruanda zu finanzieren,

ferner im Hinblick darauf, daß die Untersuchungskommission bislang noch nicht in der Lage gewesen ist, die behaupteten anhaltenden Verstöße gegen das Waffenembargo gründlich zu untersuchen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit einer langfristigen Lösung des Flüchtlingsproblems und damit zusammenhängender Probleme im ostafrikanischen Zwischenseengebiet,

sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, daß den Radiosendungen, die Haß und Furcht in der Region verbreiten, ein Ende gemacht wird, und *unter Hervorhebung* der Notwendigkeit, daß die Staaten den Ländern der Region bei der Einstellung dieser Radiosendungen helfen, wie dies in der Kairoer Erklärung der Staatsehefs des ostafrikanischen Zwischenseengebiets vom 29. November 1995 (S/1995/1001) verlangt wird,

1. *erklärt erneut*, welche Bedeutung er der Tätigkeit der Untersuchungskommission, den von ihr bisher durchgeführten Untersuchungen und der weiteren wirksamen Durchführung der einschlägigen Ratsresolutionen beimißt;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Untersuchungskommission auf der in Ziffer 91 c) des Berichts der Untersuchungskommission (S/1996/195, Anhang) dargelegten Grundlage beizubehalten, um es ihr zu ermöglichen, ihre früheren Untersuchungen weiterzuverfolgen und allen weiteren behaupteten Verstößen, insbesondere soweit sie laufende und zu erwartende Waffenlieferungen betreffen, weiter nachzugehen;

3. *bekundet* seine Entschlossenheit, dafür Sorge zu tragen, daß das Verbot des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an nichtstaatliche Streitkräfte zum Einsatz in Ruanda im Einklang mit Resolution 1011 (1995) vollauf zur Anwendung kommt;
4. *fordert* die Staaten im ostafrikanischen Zwischenseengebiet *auf*, sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet nicht von bewaffneten Gruppen als Stützpunkt benutzt wird, um unter Verstoß gegen die Grundsätze des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen in andere Staaten einzufallen oder diese anzugreifen;
5. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, *nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die Verhinderung der militärischen Ausbildung und des Verkaufs oder der Lieferung von Waffen an Milizen oder die ehemaligen ruandischen Regierungstreitkräfte zu bemühen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung des Waffenembargos sicherzustellen, insbesondere auch durch die Schaffung aller für seine Anwendung erforderlichen einzelstaatlichen Mechanismen;
6. *ermutigt* die Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets, die wirksame Umsetzung der von den Staatshäuptern des ostafrikanischen Zwischenseengebiets am 18. März 1996 in Tunis abgegebenen Erklärung sicherzustellen;
7. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Nachbarstaaten Ruandas, insbesondere Zaire, Konsultationen über geeignete Maßnahmen zu führen, namentlich auch über die mögliche Dislozierung von Beobachtern der Vereinten Nationen auf den Flugplätzen und an anderen Verkehrspunkten an den Grenzübergängen und in deren Nähe, damit eine bessere Anwendung des Waffenembargos und die Abschreckung von einer unter Verstoß gegen die Ratsresolutionen erfolgenden Lieferung von Waffen an die ehemaligen ruandischen Regierungstreitkräfte sichergestellt ist;
8. *verleiht seiner Besorgnis Ausdruck* darüber, daß bestimmte Staaten auf die Anfragen der Kommission nicht geantwortet haben, und *fordert* diese Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen mit der Kommission bei ihren Untersuchungen voll zusammenzuarbeiten und Berichte über angebliche Verstöße gegen die einschlägigen Ratsresolutionen durch ihre Amtsträger und Staatsangehörigen eingehend zu untersuchen;
9. *fordert* die Staaten *auf*, insbesondere Staaten, deren Staatsangehörige dem Bericht der Untersuchungskommission zufolge in die Angelegenheit verwickelt sind, offenkundige Hinweise auf eine Mittäterschaft ihrer Amtsträger oder Privatbürger beim Ankauf von Waffen von den Seychellen im Juni 1994 und bei allen sonstigen mutmaßlichen Verstößen gegen die einschlägigen Ratsresolutionen zu untersuchen;
10. *fordert* die Staaten *ferner auf*, der Untersuchungskommission die Ergebnisse ihrer Untersuchungen zur Verfügung zu stellen und mit der Kommission voll zusammenzuarbeiten, insbesondere dadurch, daß sie ihr jederzeit jeden von ihr erbetenen Zugang zu Flugplätzen und zu Zeugen gewähren, ohne Beisein von Dritten oder von Amtsträgern oder Vertretern einer Regierung;

11. *legt* den Staaten *nahe*, zur Unterstützung der Arbeit der Untersuchungskommission freiwillige Beiträge an den vom Generalsekretär verwalteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Ruanda zu entrichten und der Untersuchungskommission über den Generalsekretär Ausrüstungsgegenstände und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 1. Oktober 1996 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *verleiht erneut seiner Besorgnis Ausdruck* darüber, daß der unkontrollierte illegale Zustrom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial unter Verstoß gegen die Ratsresolutionen eine Bedrohung des Friedens und der Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet darstellen würde, und *bekundet* seine Bereitschaft, weitere Maßnahmen in dieser Hinsicht in Erwägung zu ziehen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
